

trag zu entrichten, und da bei derartigen Versicherten gewöhnlich der Einzug der Beiträge nicht durch die Krankenkasse besorgt wird, auch das Einkleben der Wochenmarke zu übernehmen. Personen, welche sich freiwillig versichern, haben außer dem vollen Beitrag von 20 Pfg. für die II. Klasse noch 8 Pfg. Zuschlag zu bezahlen.

Die Quittungskarte ist nur zum Einkleben der Marken bestimmt. Besondere Vermerke auf derselben sind bei Strafe verboten. Ausgefüllte Karten werden vom Bürgermeisteramt durch neue ersetzt, ebenso verloren gegangene. Um Verluste zu vermeiden, werden die Quittungskarten am besten der gemeinsamen Meldestelle zur Aufbewahrung sofort mit der Anmeldung übergeben.

Die Invalidenrente beträgt nach 5 jähriger Wartezeit:

in der II. Klasse: 124 M. 10 Pfg. Dieselbe kann I. II. Klasse 262 M.

III. Klasse: 131 M. 15 Pfg. ansteigen bis I. III. Klasse 338 M. 42.

Die Altersrente: II. Klasse: 134 M. 60 Pfg.; III. Klasse: 162 M. 80 Pfg.

(Durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann die Versicherung in einer höhern Klasse erfolgen, als gesetzlich vorgeschrieben ist. Die höchste Klasse ist die IV. Klasse mit Wochenbeitrag von 30 Pfg.)

Für die Uebergangszeit sind zu Gunsten der Versicherten Bestimmungen getroffen, welche eine Abkürzung der Wartezeit ermöglichen (wenn die Arbeitszeit gehörig bescheinigt ist) und eine höhere Berechnung der Altersrente (bei Personen über 60 Jahre) gestatten.

IV. Geltendmachung des Rentenanspruches.

Personen, welche einen Rentenanspruch geltend machen wollen, haben sich an das Großh. Bezirksamt zu wenden.

Ueber den Anspruch entscheidet der Vorstand der Versicherungsanstalt (Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe). Gegen einen ungünstigen Bescheid findet die Berufung an das Schiedsgericht der Anstalt und eventuell die Revision an das Reichsversicherungsamt (in Berlin) statt.

V. Erlöschen des Anspruches an die Versicherung tritt ein, wenn der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsunfähig ist. Die Anwartschaft aus dem Versicherungsverhältnis erlischt, wenn innerhalb 4 Jahren nicht für mindestens 4 Wochen Beiträge entrichtet sind. Dieselbe kann jedoch unter Umständen wieder aufleben.

VI. Eine Rückvergütung der gezahlten Beiträge greift Platz,

a. gegenüber weiblichen Personen, die, ohne in den Bezug einer Rente gelangt zu sein, eine Ehe eingehen, nachdem für sie mindestens 5 Jahre Beiträge gezahlt sind (§ 30 Gef.);

b. gegenüber einer hinterlassenen Witwe oder hinterlassenen Minderen unter 15 Jahren, wenn der Verstorbene selbst keine Rente erhalten hatte, und für ihn während mindestens 5 Jahren Beiträge bezahlt worden waren (§ 31 Gef.)

X. Ortsgebrauch beim Wohnungswechsel.

Bekanntmachung des Bürgermeistersamts.

I. Bei den gegen vierteljährige Mietzahlung vermieteten Wohnungen gelten als übliche Zieltage zum Wohnungswechsel:

der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Beginnt das Mietverhältnis im Einzelfalle an einem andern Tage als den soeben angeführten, so gilt dasselbe auf $\frac{1}{4}$ Jahr vom Tage des Beginnes ab eingegangen.

II. Die ortsübliche Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Bei den an den üblichen Zieltagen beginnenden Mietverhältnissen kann die Kündigung nur auf ein solches Ziel und muß vor Ablauf des dem letzteren vorausgehenden Zieltages erfolgen. Ist der Mieter mit der Mietzinszahlung im Rückstande, so kann die Kündigung noch innerhalb 10 Tagen nach letztgenanntem Tage erfolgen. Beträgt die Miete nur 70 Mark per Jahr oder darunter, so kann die Kündigung aufs Ziel noch vier Wochen vor dem Eintritt des letzteren vorgenommen werden.

III. Sowohl die Vermieter als auch die abgehenden Mieter haben dafür besorgt zu sein, daß die Wohnungen jeweils an dem betreffenden Zieltage, bezw.